

Schriftliche Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

I. Einleitung

Der Referentenentwurf zielt darauf ab, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09. April 2024 zur Vaterschaftsanfechtung (Az. 1 BvR 2017/21) umzusetzen. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit von § 1600 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BGB mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG festgestellt. Nach Auffassung des Gerichts berücksichtigt die fachrechtliche Ausgestaltung der Vaterschaftsanfechtung in seiner aktuellen Fassung das Elterngrundrecht des leiblichen Vaters nicht ausreichend.

Der Gesetzgebung steht zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Ausgestaltungsspielraum zu. Sofern am Zwei-Eltern-Prinzip festgehalten wird, sind die Voraussetzungen für die Vaterschaftsanfechtung zu ändern. Alternativ ist die Einführung der Mehrelternschaft möglich und der Gewährleistung des Elterngrundrechts des leiblichen Vaters könnte unabhängig von der Statuszuordnung der Elternschaft durch das Einräumen von Elternverantwortung Rechnung getragen werden.¹

II. Bewertung des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09. April 2024 zur Vaterschaftsanfechtung. Die Gesetzgebung entscheidet sich gegen die Einführung der Mehrelternschaft und hält am Zwei-Eltern-Prinzip fest. Infolgedessen stärkt sie das Anfechtungsrecht leiblicher Väter.

Auf einzelne Fragen, die der Referentenentwurf aufwirft, wird in dieser Stellungnahme nicht vertieft eingegangen. Diese Stellungnahme richtet ihr Augenmerk auf die rechtliche Situation queerer Familien, die durch die Beschränkung des Referentenentwurfs auf die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09. April 2024 zur Vaterschaftsanfechtung vollständig außer Acht

¹ BVerfG, Urteil vom 09.04.2024 – 1 BvR 2017/21–, Rn. 113.

gelassen werden. Die Gesetzgebung versäumt es, den Anlass der Umsetzung des Urteils und die Verlängerung des Fortgeltungsanordnungen bis zum 31. März 2026 dafür zu nutzen, einen umfassenden und ausgewogenen Vorschlag zur Reform des Abstammungsrecht zu erarbeiten. Auch hier besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Es liegen bereits etliche Vorschläge für eine Reform vor.

Das aktuelle Abstammungsrecht wird den vielfältigen Lebensrealitäten von Familien nicht gerecht. Das wird mit dem Referentenentwurf in Teilen sogar verschärft. Mit Blick auf queere Familien ist eine Reform des Abstammungsrechts erforderlich, die sowohl gesellschaftliche Realitäten als auch rechtliche Entwicklungen berücksichtigt. Seit 2017 sind queere Ehen und seit 2018 vier Geschlechtseinträge (weiblich, männlich, offen, divers) möglich. Auch hat die Gesetzgebung mit der Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses in § 11 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBBG) für trans Personen nur eine Interimslösung bis zur Verabschiedung der Reform des Abstammungsrechts gefunden.²

1. Verfassungswidrigkeit des Abstammungsrechts

Die Reform des Abstammungsrechts wird seit Jahren von Fachverbänden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und queeren Familien gefordert.³ Beim Bundesverfassungsgericht liegen seit 2021 mehrere Vorlagen unterschiedlicher Gerichte und eine Verfassungsbeschwerde, die das geltende Abstammungsrecht für verfassungswidrig erachten.⁴

Nach dem aktuellen Abstammungsrecht können Kindern zwei Elternteile zugeordnet werden. Die erste Elternstelle besetzt gemäß § 1591 BGB als rechtliche Mutter die Frau, die das Kind geboren hat. Das gilt auch für gebärende nicht-weibliche Personen. Für die zweite Elternstelle gilt nach § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB, dass – unabhängig von einer biologischen Abstammung – Vater des Kindes der Mann ist, der entweder zum Zeitpunkt der Geburt mit der rechtlichen Mutter verheiratet ist oder die Vaterschaft anerkannt hat. Kinder, die in queere Familien mit einem zweiten nicht-männlichen Elternteil geboren werden, haben nur einen rechtlichen Elternteil – die rechtliche Mutter nach § 1591 BGB. Denn es gibt keine dem § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB vergleichbare Vorschrift für nicht-männliche Personen. Dies führt – bis zu einer etwaigen Adoption – zu erheblichen Nachteilen

² BT-Drs. 20/9049, S. 53.

³ Siehe für einen Überblick <https://www.lsvd.de/de/ct/2506-Reform-im-Abstammungsrecht-Regenbogenfamilien-endlich-rechtlich-absichern> (zuletzt abgerufen am 13. August 2025).

⁴ https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen_node.html (zuletzt abgerufen am 13. August 2025); KG Berlin, Beschluss vom 24.03.2021 – 3 UF 1122/20; OLG Celle, Beschluss vom 24.03.2021 – 21 UF 146/20; AG Brandenburg an der Havel, Beschluss vom 27.09.2021 – 41 F 132/21; AG München, Beschluss vom 11.11.2021 – 542 F 6701/21.

für das Kind, insbesondere im Hinblick auf Unterhaltspflichten, Sorgeberechtigung und Umgangsrechte und schafft Rechtsunsicherheit für die gesamte Familie. Das ist mit dem Elterngrundrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), dem Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) und dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar.

Ein zentrales Anliegen der Reform muss daher sein, dass Kindern unabhängig vom Geschlecht ihrer Eltern bei Geburt zwei rechtliche Eltern zugewiesen werden können. Dafür ist eine geschlechtsneutrale Formulierung § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB oder eine entsprechende Anwendung von § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB für Menschen mit einem nicht-männlichen Geschlechtseintrag erforderlich. Dabei sollte für beide Elternstellen eine Eintragung der Elternschaft in das Personenstandsregister und die Geburtsurkunde als Mutter, Vater oder Elternteil entsprechend des Geschlechts der Person ermöglicht werden.

2. Vaterschaftsanfechtung und private Samenspende

Die Reform des Abstammungsrechts wird erneut Fragen zur Stellung eines etwaigen biologischen Vaters und dem Verhältnis zum rechtlichen Elternteil auf der zweiten Elternstelle aufwerfen. Nach aktueller Rechtslage kann ein Samenspender bei einer medizinisch-assistierten Zeugung gemäß § 1600d Abs. 4 BGB nicht als rechtlicher Elternteil nach § 1592 Nr. 3 BGB festgestellt werden und ist nicht zur Anfechtung berechtigt. § 1600d Abs. 4 BGB gilt nicht für private Samenspender. Ein Anfechtungsrecht des privaten Samenspenders wurde in der Rechtsprechung bisher nur im Fall einer nicht erklärten Einwilligung des rechtlichen Vaters im Sinne von § 1600d Abs. 4 BGB (§ 1600 Abs. 5 BGB a.F.) angenommen.⁵ Mit dem Referentenentwurf wird das Anfechtungsrecht privater Samenspender gestärkt.

Queere Familien greifen zur Familiengründung häufig auf eine private Samenspende, zum Beispiel durch eine sog. Becherspende, zurück. Für lesbische (Ehe-)Paare besteht das Risiko, dass der Samenspender entgegen vorherigen Absprachen die Vaterschaft gemäß § 1600d Abs. 1, § 1592 Nr. 3 BGB gerichtlich feststellen lässt.⁶ Da nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SBGG auch trans Männer gemäß § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB als rechtliche Väter qua Ehe oder Anerkennung zugeordnet werden können, kann es entgegen vorherigen Absprachen zur Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft durch einen

⁵ BGH, Urteil vom 15. Mai 2013 – XII ZR 49/11.

⁶ OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2022 – 11 UF 39/22 –, NVW 2022, 2050.

privaten Samenspender kommen, dessen Anfechtungsrecht im Vergleich zur bisherigen Rechtslage gestärkt wird.⁷

Die Gesetzgebung unterlässt es Regelungen für private Samenspende zu schaffen, die rechtssichere Lösungen ermöglichen – sowohl für Fälle, in denen der Samenspender im Einvernehmen keine rechtliche und soziale Vaterrolle übernehmen soll, als auch für Fälle, in denen dies im Einvernehmen aller gewollt ist.

Bei einer Anpassung des Rechts der Vaterschaftsanfechtung sollte die Möglichkeit von rechtssicheren vorgeburtlichen Elternvereinbarungen eingeführt werden. Das kann unter anderem bedeuten, dass der private Samenspender nicht als rechtlicher Elternteil nach § 1592 Nr. 3 BGB festgestellt werden kann und nicht zur Anfechtung berechtigt ist, wenn der Samenspender im Einvernehmen aller nie rechtlicher Vater werden sollte. Dies könnte umgesetzt werden, indem § 1600 Abs. 5 BGB-E und § 1600d Abs. 4 BGB ergänzt werden.

4. Fazit

Der Referentenentwurf zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09. April 2024 greift zu kurz. Er beschränkt sich auf die Anpassung einzelner Vorschriften zur Vaterschaftsanfechtung und lässt den überfälligen Reformbedarf im Abstammungsrecht unberührt. Damit verpasst die Gesetzgebung die Chance, queere Familien endlich umfassend rechtlich anzuerkennen und die bestehende verfassungswidrige Rechtslage zu beseitigen.

Gleichzeitig schafft der Entwurf keine klaren Regelungen für private Samenspenden. Das führt dazu, dass private Samenspender in queeren Familien unter bestimmten Voraussetzungen die zweite rechtliche Elternstelle beanspruchen oder anfechten können – selbst dann, wenn im Einvernehmen aller nie eine rechtliche Vaterschaft gewollt war. Das gefährdet die Rechtssicherheit von Familien, anstatt sie zu stärken.

Wir fordern daher:

- **Die unverzügliche Vorlage einer umfassenden Reform des Abstammungsrechts**, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht und queere Familien gleichberechtigt anerkennt.
 - Dazu gehört unter anderem eine **geschlechtsneutrale Neufassung von § 1591 und § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB** bzw. eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften, um

⁷ BGH, Urteil vom 15. Mai 2013 - XII ZR 49/11; vgl. auch OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2022 - 11 UF 39/22 -, NVW 2022, 2050 (2051).

sicherzustellen, dass Kinder bei Geburt unabhängig vom Geschlecht ihrer Eltern zwei rechtliche Elternteile erhalten.

- **Klare Regelung für private Samenspenden**, um Rechtssicherheit zu schaffen.
 - Einführung von rechtssicheren, vorgeburtlichen Elternvereinbarungen.
 - Ergänzung von § 1600 Abs. 5 BGB-E und § 1600d Abs. 4 BGB dahingehend, dass private Samenspenden nicht als rechtlicher Elternteil nach § 1592 Nr. 3 BGB festgestellt werden können und nicht zur Anfechtung berechtigt sind, wenn im Einvernehmen aller von Anfang an keine rechtliche oder soziale Vaterschaft beabsichtigt war.